

- Abschrift -



Amtsgericht Nienburg

6 C 409/16

Nienburg, 19.10.2017

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Alfred Boecker, [REDACTED] 58095 Hagen,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Laake u. Möbius, Im Orfelde 100, 30916 Isernhagen,
Geschäftszeichen: Boecker vs. [REDACTED] Klage - mö,

gegen

[REDACTED] zuletzt wohnhaft [REDACTED] 26 a, [REDACTED]

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] Straße 77, 46145 Oberhausen,
Geschäftszeichen: 109/2017V21-V,

hat das Amtsgericht Nienburg am 19.10.2017 durch den Direktor des Amtsgerichts
Bargemann beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers vom 21.09.2017 auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe:

Dem Antragsteller ist unabhängig von seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe zu versagen, weil seine Rechtsverfolgung wegen des nunmehr in Rede stehenden Ordnungsmittelantrags vom 21.09.2017 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Der Antragsgegnerin ist durch rechtskräftiges Urteil vom 04.01.2017 untersagt worden im Internet zu behaupten, der Antragsteller sei Mitglied einer Betrügergruppe. Dabei sind ihr für jeden Fall der Zuwiderhandlung Ordnungsmittel angedroht worden, die in der Folgezeit so-

dann auch durch Beschlüsse vom 17.03.2017, 18.07.2017 und 30.08.2017 festgesetzt werden mussten, weil die Antragsgegnerin erneut und wiederholt durch Einträge bei Facebook am 18.02.2017, 20.05.2017 und 27.07.2017 den Antragsteller als Betrüger bezeichnet hatte.

Seinen neuerlichen Ordnungsmittelantrag, für den der Antragsteller Prozesskostenhilfe begehrt, stützt er – im Gegensatz zu den vorherigen Anträgen – nicht auf weitere, dem bezeichneten Urteil zuwiderlaufende Einträge der Antragsgegnerin, sondern (nur) darauf, dass ein Kommentar der Antragsgegnerin vom 16.03.2016, in dem der Antragsgegner als „Betrüger“ bezeichnet wurde, immer noch öffentlich zu sehen sei.

Selbst die Richtigkeit dieses seitens der Antragsgegnerin bestrittenen Sachverhalts unterstellt, rechtfertigt es nicht die erneute Festsetzung von Ordnungsmitteln gegen die Antragsgegnerin. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Tenor des Urteils vom 04.01.2017 ausdrücklich auf (künftige) Unterlassung der Bezeichnung des Antragstellers als „Betrüger“ gerichtet ist, diese rechtskräftige Vorgabe mithin seitens der Antragsgegner nur dann missachtet wird, wenn sie ihr erneut aktiv zuwiderhandelt. Dies folgt im übrigen auch aus der dortigen Androhung von Ordnungsmitteln „für jeden Fall der Zuwiderhandlung“. Nicht erfasst wird vom Tenor und von der Ordnungsmittelandrohung demgemäß das bloße Unterlassen einer Löschung bereits erfolgter, den Antragsteller als „Betrüger“ bezeichnender Einträge aus der Zeit vor dem Urteil vom 04.01.2017. Insoweit müsste der Antragsteller ggf. in einem gesonderten Verfahren auf Löschung dieser Einträge durch die Antragsgegnerin klagen.

Der vorliegende Ordnungsmittelantrag vom einen 20. 9. 2017 ist jedenfalls unbegründet, so dass dem Antragsteller hierfür auch keine Prozesskostenhilfe gewährt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt. Das gilt nicht, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Prozesskostenhilfe verneint oder nur gegen Ratenzahlung bewilligt hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Bargemann
Direktor des Amtsgerichts